

An die **Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**
- Amt für Bauordnung und Hochbau/ABH 23 -

Gebühren – Zustimmungsantrag

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 der Baugebührenordnung (BauGebO) hat die oder der Gebührenpflichtige die zur Errechnung der Gebühr maßgeblichen Kostennachweise mit dem Antrag vorzulegen.

zum Antrag vom

Vertretung öffentliche Bauherrin / Bauherr

Baugrundstück

.....
Straße, Hausnummer

Eingangsstempel (Wird von ABH 23 ausgefüllt.)

1 Neubauten nach Anlage 2 BauGebO¹⁾ (§ 3 Absatz 2 BauGebO)

Gebäudeart (z. B. Bürogebäude)
..... m³ nach DIN 277 ²⁾ x EUR/m³ nach Anlage 2 Nr. = EUR

Gebäudeart ³⁾ (z. B. Tiefgarage)
..... m³ nach DIN 277 x EUR/m³ nach Anlage 2 Nr. = EUR

Gebäudeart ³⁾
..... m³ nach DIN 277 x EUR/m³ nach Anlage 2 Nr. = EUR

Gebäudeart ³⁾
..... m³ nach DIN 277 x EUR/m³ nach Anlage 2 Nr. = EUR

Weitere Gebäudearten ³⁾ (ggf. auf gesondertem Blatt) = EUR

Anrechenbare Kosten (Gesamtsumme aller Gebäudearten) ⁴⁾ = EUR

2 Umbauten und Vorhaben, die nicht in Anlage 2 BauGebO aufgeführt sind (§ 3 Absatz 3 BauGebO)

Vorhaben, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, sind z. B.:

- Fassadenerneuerungen (ab Gebäudeklasse 4)
- Innere Umbauten/Ausbauten/Aufstockungen
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze
- Standplätze für Abfallbehälter
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für Camping-, Verkaufs- und Wohnwagen
- Windkraftanlagen

= EUR

Herstellungskosten ^{4) 5)}

3 Aufschüttungen oder Abgrabungen (Nr. 1.5 Anlage 1 BauGebO)

Angaben nur für selbstständige Vorhaben

= m³

Rauminhalt des Vorhabens (aufgerundet auf volle 1.000 m³)

4 Beseitigung/Abbruch

von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen (Nr. 1.8 Anlage 1 BauGebO)

= m³

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277

5 Werbeanlagen (Nr. 1.9 Anlage 1 BauGebO)

= EUR

Herstellungskosten ^{4) 5)}

Bemerkungen (sofern erforderlich, z. B. Nutzungsänderung ohne Baumaßnahmen)

Erläuterungen

- 1) Die Anlage 2 zur BauGebO wird von der Bauaufsichtsbehörde jährlich im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
Fundstelle der BauGebO im Internet: www.landesrecht.hamburg.de → Gesamtliste/Gliederungsnummer 202-1-55.
- 2) DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 1988 Seite 2209.
- 3) Eine weitere Untergliederung der Gebäudearten ist im Regelfall dann nicht erforderlich, wenn eine Nutzung einen Anteil von ca. 90 % des Gesamtvolumens beträgt (§ 3 Absatz 4 BauGebO).
- 4) Aufgerundet auf volle 1.000 EUR (§ 3 Abs. 6 BauGebO).
- 5) Die Herstellungskosten sind nach dem Umfang sämtlicher Arbeiten und Lieferung, die zur Fertigstellung erforderlich sind zu ermitteln.
Hierzu gehört nicht die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer (§ 3 Absatz 3 Satz 3 BauGebO).

Die Bauaufsichtsbehörde kann die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Kosten schätzen, wenn diese nicht nachgewiesen werden oder offensichtlich unzutreffend sind (§ 3 Absatz 5 Satz 2 BauGebO).